

Die Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017

- Umsetzung im Kreis Minden-Lübbecke -

1. Einleitung

„Mit der Neufassung der Verordnung will der Ordnungsgeber die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der zufolge Abfälle vorrangig zu vermeiden, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung, insbesondere der thermischen und letztlich der Beseitigung zuzuführen sind, im Hinblick auf gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle stärken. So soll das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen gegenüber der energetischen Verwertung gestärkt werden, indem die in der bisherigen Verordnung enthaltene Gleichheit von stofflicher und energetischer Verwertung aufgehoben wird und konkrete Sortier- und Recyclingquoten vorgegeben werden.

Zur Gewährleistung eines verstärkten Recyclings und zur Vermeidung von sogenannten „Scheinverwertungen“ werden die Getrennthaltungspflichten für die Abfallerzeuger und -besitzer verschärft und bestimmte Anforderungen an die technische Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen gestellt. Zudem werden Abfallerzeuger und -besitzer und die Betreiber der Vorbehandlungsanlagen umfangreichen Dokumentationspflichten unterworfen, durch die den Behörden die Kontrolle der Einhaltung der intensivierten Pflichten ermöglicht und eine Umgehung der Pflichten verhindert werden soll.“ (Konzak, Suhl: Die neue Gewerbeabfallverordnung)

Damit diese Getrennthaltungs-, Sortier- und Recyclingpflichten auch wirklich greifen, muss ihre Einhaltung entsprechend überwacht werden. Gleiches gilt für die Dokumentationspflichten, auch hier ist die Vorlage der Dokumentationen durch die zuständige Behörde zu verlangen und zu prüfen (z.B. durch Überprüfung der Übereinstimmung von Dokumentation und tatsächlichen Verhältnissen vor Ort in den Betrieben).

Geregelt werden die Dokumentationspflichten der Abfallerzeuger und –besitzer (und damit auch die Überwachungsaufgaben der Behörde) für die gewerblichen Siedlungsabfälle in den §§ 3 und 4 sowie für Bau- und Abbruchabfälle in den §§ 8 und 9 der Gewerbeabfallverordnung.

In den §§ 6, 10, 11 und 12 werden die Pflichten der Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen – und die sich daraus ergebenden Überwachungsaufgaben der Behörde – geregelt.

2. Getrennte Sammlung und sich daraus ergebende Dokumentations- und Mitteilungspflichten

Folgende Abfälle bzw. Abfallfraktionen sind getrennt zu sammeln (Fehlwurfquote max. 5 Masseprozent):

2.1 Gewerbliche Siedlungsabfälle § 3

Definition gem. § 2, Nr. 1: Siedlungsabfälle (Kapitel 20 AVV) die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen.

Voraussetzung: Diese Abfälle sind denen aus privaten Haushaltungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Konsistenz) und Zusammensetzung ähnlich.

Insgesamt 8 Fraktionen werden explizit benannt:

- | | | |
|----|--------------------------------|------------|
| 1. | Papier, Pappe und Karton (PPK) | |
| 2. | Glas | |
| 3. | Kunststoffe | |
| 4. | Metalle | |
| 5. | Bioabfälle | |
| 6. | Holz | Neu |
| 7. | Textilien | Neu |
| 8. | Weitere Abfallfraktionen | Neu |

Darunter fallen weitere gewerbliche und industrielle Abfälle, die nicht in Kapitel 20 der AVV enthalten sind, die aber nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können (z.B.: Rinden, Kork, Holz- u. Metallspäne, Lederabfälle, mineralöhlhaltige Putzlappen, Farbeimer, Abfälle aus unbehandelten oder verarbeiteten Textilfasern usw.).

2.2 Bau- und Abbruchabfälle § 8

Definition gem § 2, Nr. 3: Alle bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle die in Kapitel 17 AVV genannt sind, mit Ausnahme der Gruppe 17 05 (Boden, Steine, Baggergut).

- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. | Glas | (17 02 02) |
| 2. | Kunststoff | (17 02 03) |
| 3. | Metalle, einschließlich Legierungen | (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) |
| 4. | Holz | Neu (17 02 01) |

5.	Dämmmaterial	Neu	(17 06 04)
6.	Bitumengemische	Neu	(17 03 02)
7.	Baustoffe auf Gipsbasis	Neu	(17 08 02)
8.	Beton		(17 01 01)
9.	Ziegel		(17 01 02)
10.	Fliesen und Keramik		(17 01 03)

3. Überwachung durch den Kreis Minden-Lübbecke als zuständige Behörde

Die Überwachung der Pflichten der Abfallerzeuger bzw. –besitzer (§§ 3, 8 und 9 GewAbfV) sowie der Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen (§ 12 GewAbfV) erfolgt in der Regel durch die untere Abfallbehörde in Zusammenarbeit mit der unteren Immissionschutzbehörde. Sowohl im Rahmen der Programmüberwachung (medienübergreifende Umweltinspektionen), als auch bei anlassbezogenen Überprüfungen und bei der Überwachung gemäß § 52 BImSchG bzw. § 47 KrWG, wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen überprüft. Die vorzulegenden Dokumentationen und eventuelle Abweichungen auf Grund der technischen Unmöglichkeit, können dabei auch direkt vor Ort überprüft werden. In diesem Zusammenhang werden auch genutzte Umschlagplätze und Zwischenlagern überprüft.

Hinweis: Im Falle der Nutzung von Umschlagplätzen oder Zwischenlagern, ist sowohl der Genehmigungsstatus, als auch die entsprechend genehmigte Kapazität zu berücksichtigen!

Dokumentations- und Meldepflichten der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen gemäß §§ 6 und 11 GewAbfV, werden von der unteren Abfallbehörde überwacht bzw. hier entgegengenommen und erfasst.

Für eventuelle Fragen wenden sie sich bitte an:

Kreis Minden-Lübbecke
- Umweltamt -
Portastraße 13
32423 Minden

Ansprechpartner:
Gerd Sander-Nather
Tel.: 0571/807-24370
E-Mail: g.sander-nather@minden-luebbecke.de

4. Zu überwachende Dokumentations- und Meldepflichten im Einzelnen

Erzeuger und Besitzer der Gewerbeabfälle sind relativ frei in der Wahl der Mittel, um die Dokumentation zu erstellen. So können neben Lageplänen und Fotos auch bereits zu anderen Zwecken erstellte oder vorhandene Dokumente genutzt werden (Register, Betriebstagebücher etc.). Auch können sich die Abfallerzeuger oder –besitzer, zur Erarbeitung der Dokumentation, der Unterstützung von Dritten bedienen (z. B. des beauftragten Entsorgers). Viele Anbieter von Entsorgungsdienstleistungen haben sich darauf bereits eingestellt.

Beachtet werden sollte allerdings, dass die Dokumentation in jedem Fall zu erstellen und vorzuhalten ist. Dabei ist es unabhängig, ob die Behörde die Vorlage aktuell verlangt. Es reicht nicht, diese Dokumentation erst zu erstellen, wenn die Behörde zu deren Vorlage auffordert.

Dokumentation gewerbliche Siedlungsabfälle

- Getrennthaltung/-sammlung
Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine etc.
- Unverzögliche Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling
Erklärung der „Verwerter“ (...Masse, Verbleib)
- Abweichung von Getrenntsammlung
Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und Dokumentation der unverzüglichen Zuführung des Gemisches zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen – insbesondere energetischen – Verwertung
- Ab 01.01.2019:
Bestätigung von der Vorbehandlungsanlage, dass die technischen Anforderungen erfüllt werden

Ausnahmen bei gewerblichen Siedlungsabfällen

- Kleinmengen (üblich wie bei privaten Haushalten)
- technisch nicht möglich (tnm) insbesondere nicht genug Platz, zu viele Befüller
- wirtschaftlich nicht zumutbar (wnz) Kosten außer Verhältnis insb. bei Kleinmengen (≤ 50 kg/Woche je Einzelfraktion)
- Abweichung von der Vorbehandlungspflicht, wenn Getrenntsammlquote im Vorjahr ≥ 90 %, Nachweis durch Sachverständigen (Zulassung durch Umweltministerium NRW)

Dokumentation bestimmter Bau- und Abbruchabfälle

- Getrennthaltung/-sammlung
Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- und Wiegescheine,
- Unverzögliche Zuführung zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling (Aufbereitungs- bzw. Vorbehandlungsanlage)
Erklärung der „Verwerter“ (...Masse, Verbleib)
- Abweichung von der Getrenntsammlung
Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit und Dokumentation der unverzüglichen Zuführung des Gemisches zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen – insbesondere energetischen – Verwertung
- Bestätigung der Aufbereitungsanlage über die Herstellung definierter Gesteinskörnungen

Ausnahmen bei bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

- Ausnahme: technisch nicht möglich nicht genug Platz, rückbautechnische Gründe
- Ausnahme: wirtschaftlich nicht zumutbar,
Kosten außer Verhältnis wegen Verschmutzung oder Kleinmenge der jeweiligen Fraktion (≤ 50 kg/Wo)
- Ausnahme von Getrenntsammlung und Dokumentation
Insgesamt ≤ 10 m³/Maßnahme

Technische Mindestvorgaben Vorbehandlungsanlage

Für die **Vorbehandlungsanlage** gibt es **technische Mindestvorgaben**, die **ab dem 01.01.2019** erfüllt sein müssen (Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 GewAbfV):

Vorbehandlungsanlagen für die Behandlung von gemischt anfallenden gewerblichen Siedlungsabfällen und gemischten Bau- und Abbruchabfällen müssen über die folgenden Anlagenkomponenten verfügen:

- Stationäre oder mobile Aggregate zum Zerkleinern, wie zum Beispiel Vorzerkleinerer,
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten, wie zum Beispiel Siebe und Sichter,
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik, wie zum Beispiel Sortierband mit Sortierkabine,
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 %, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind, sowie

- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffsaustragung von mindestens 85 %, von Holz oder von Papier, wie zum Beispiel Nahinfrarotaggregaten

Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen sich bei der erstmaligen Übergabe der Abfallgemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen lassen, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen erfüllt (§ 4 Absatz 2 GewAbfV).

Darüber hinaus müssen die Vorbehandlungsanlagen so betrieben werden, dass ab dem 01.01.2019 folgende Vorgaben eingehalten werden:

- erreichen einer Sortierquote von 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr
- erfüllen einer Recyclingquote (stoffliche Verwertung!) von 30 Masseprozent

Dokumentationspflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben gemäß § 12 der GewAbfV ein Betriebstagebuch zu führen und dort folgende Angaben unverzüglich einzustellen:

- Sortierquote (§ 6, Abs. 4) und Recyclingquote (§ 6, Abs. 6)
- Ergebnisse der Annahme- und Ausgangskontrolle (§ 10, Abs. 1 und 2)
- Bestätigung der weiteren Entsorgung (§ 10, Abs. 3)
- Ergebnisse der Fremdkontrolle (§ 11, Abs. 1, Satz 2)

Meldepflichten für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen

Der § 6 legt in den Absätzen 4 und 6 Meldepflichten für die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen fest, die ab dem 01.01.2019 in Kraft treten:

- Unterschreitung der Sortierquote von 85 Masseprozent in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozentpunkte sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
- Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben die Recyclingquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen.

5. LAGA-Mitteilung 34

Weitere Hinweise für den Vollzug werden von der LAGA-Mitteilung 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ erwartet, deren Erscheinen für Ende 2018 angekündigt war. Allerdings gibt es erste Hinweise, dass sich die Überarbeitung bis in das Jahr 2019 hinein verschieben könnte.